

Sportverein „Gesund durch Bewegung“ e.V.

Satzung (neue Fassung laut Beschluss vom 22.05.2019)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Sportverein Gesund durch Bewegung**“; kurz „SV Gesund durch Bewegung“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Halle.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege, Organisation, Durchführung und allseitige Förderung des Gesundheits- und Rehabilitationssports für alle Menschen, unabhängig von ihrem Alter bzw. ihrer Art der Behinderung oder Erkrankung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke im Interesse des Vereins verwandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Pauschale Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag des Vereins können gemäß geltendem Steuerrecht an für den Verein Tätige gezahlt werden.

§ 3 Eintragung im Vereinsregister

Der Verein ist eingetragen im zentralen Vereinsregister Sachsen-Anhalt.

§ 4 Abteilungen

1. Im Bedarfsfall können durch den Vorstand Abteilungen als Gliederung gegründet werden, die in ihrer Haushaltsführung jedoch unselbstständig bleiben.
2. Die Abteilungsleitungen werden durch den Vorstand nach Rücksprache mit den Mitgliedern für die maximale Dauer einer Wahlperiode (4 Jahre) berufen. Eine erneute Berufung ist möglich.
3. Aufgabe der Abteilungsleitung ist die Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen für das Sporttreiben der jeweiligen Abteilung. Beschlüsse der Organe des Vereins sind von der Abteilungsleitung umzusetzen.
4. Die finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten der Abteilungen werden durch den Vorstand geregelt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Sportfreund werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat oder wenn bei Minderjährigen eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten bzw. Sorgeberechtigten vorliegt.
2. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern der fällige Beitrag entrichtet wurde.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Satzung einzuhalten, die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken, sowie Änderungen der Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und wird zum Quartalsende wirksam.
3. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 - 7 Mitgliedern. Er wählt in einer konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende ist von dem Selbstkontrahierungsverbot § 181 BGB ausdrücklich befreit.
4. Aufgaben des Vorstandes sind
 - die laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und die Durchführung der Beschlüsse.Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können Kommissionen berufen werden.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, aber mindestens die einfache Mehrheit der Vorstandmitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind.
6. Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushälterischen Möglichkeiten auf Beschluss des Vorstandes entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt

werden.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte einschließlich eines Geschäftsführers anzustellen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand bei Bedarf einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die Einberufung hat schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes,
 - Wahl der Revisoren,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
2. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden zum ersten Kalendertag eines Monats bzw. einmal jährlich zum 1.1. eines Jahres fällig. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

§ 13 Protokollieren von Beschlüssen

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und des Abstimmungsergebnisses jeweils eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Vertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Diese Niederschrift kann auch innerhalb des Protokolls erfolgen.

§ 14 Die Revision

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils zwei Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Revisoren haben das Recht an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, sowie unangemeldet Kontrollen der Kasse und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf die rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Land Sachsen-Anhalt, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.